und Anordnung für den Notfall (VorAN-Bogen)

In einer lebensbedrohlichen Notfallsituation oder Krise dient diese Anordnung dazu, schnell und abgesichert die **vorher sorgfältig abgestimmte Entscheidung zu befolgen.** Die Anordnung ist für alle beteiligten Personen **rechtlich verbindlich**; sie beruht auf dem vorsorglich erklärten oder mutmaßlichen (gemäß § 1901a BGB) Patientenwillen beziehungsweise einer ärztlich nicht mehr zu begründenden Indikation zu entsprechender Behandlung (gemäß § 1901b BGB) – nach Erörterung mit der/dem legitimierten Patientenvertreter/in. Dieses Vorgehen bedarf rechtlich auch bei absehbarer Todesfolge **keiner Anrufung** des Betreuungsgerichtes und ist medizin-ethisch geboten.

Patient/in, wohnhaft

(ggf. Tel. / E-Mail)	der Verweigerung (intensiv-)medizinischer bzw. not- eit zu erlangen, sollte eine ärztliche Gegenzeichnung D oder E angekreuzt sein. Bei Missachtung dieser enn eine Maßnahme unzulässigerweise - in Unkennt- muss sie sofort abgebrochen werden.
Wenn o.g. Patient/in akut unfähi	g zur Einwilligung ist, gilt:
O A Uneingeschränkte Maximaltherapie (No wie Einführung eines Schlauchs ("Tubus") in die L	tfall- und Intensivmedizin) zur Lebensrettung uftröhre bei Indikation zur "invasiven" Beatmung]
OB Vorrangig weniger belastende Maß bei Behandlungsziel zur erreichbaren Lebensquali	nahmen [wie künstliche Beatmung über Maske] tät; keine Lebensverlängerung "um jeden Preis"
OC wkeine Intensivstation mehr, keine hochwirksame Medikation zur Sedierung], keine R	ine invasive Beatmung [bei Atemnot vorrangig Reanimation, Dialyse oder schweren Eingriffe
tombehandlung in der Wohnsituation! Eine Ausna notwendigen Einweisung mit ausschließlichem Beha sierung – bei außerstationär nicht behandelbaren Schoä. Statt Notarzt/-ärztin ist behandelnde/r Arzt/-ärztin z	ndlungsziel der Palliation (Linderung) bzw. Stabilimerz- und Leidenszuständen, bei Knochenbrüchen urufen. Patientenvertreter/in sofort benachrichtigen! ne ambulante Therapie zur Stabilisierung, ur Linderung mit Hilfe beim Sterben. Gemäß
×	×
Datum, Unterschrift Ärztin/Arzt*	Datum, Unterschrift Patient/in (Verfügende/r)
X	×
Datum, Unterschrift (Vorsorge-)Berater/in *(bzw. z.B. DiplPsych., RAin, Sozialarbeiter/in) ersatzweise für Arzt/Ärztin oder ergänzend zur Bezeugung	Datum, Unterschrift legitimierte/r Patientenver- treter/in (möglichst immer ergänzend). Erforder- lich, wenn Patient/in einwilligungsunfähgig ist.

Ich (wir) bestätige(n), den VorAN-Bogen zustimmen Er wird Teil unserer Dokumentation.	•
Datum, Unterschrift(en), Vertreter/in der Einricht	
Weitere Festlegungen für ums	eitig genannte/n Patient/in
Zur künstlichen Ernährung /Kalorienzufuhr sofer	n Patient/in (ggf. später) einwilligungsunfähig ist:
O Es soll Kalorienzufuhr (intravenös oder mittels S Dies gilt aber nur (anzukreuzen oder zu stre	, -
	oder schweres Leiden am Lebensende vorliegt.
_	rübung bzw. fortgeschrittene Demenz vorliegt.
Soll prinzipiell eine PEG-Magensonde gelegt werde	n (dürfen)? Ja O Nein O noch unbestimmt O
Die Nahrungsaufnahme darf ausschließlich auf n	e oder PEG-Magensonde durch die Bauchdecke). atürlichem Wege unterstützt werden und nicht auf- ne auch auf <i>natürliche</i> Nahrung ausdrücklich ver-
Zur künstlichen Flüssigkeitszufuhr, wenn keine	Kalorienzufuhr (mehr) erfolgen darf:
O Es soll/kann reduzierte Flüssigkeitszufuhr (in der	Regel s.c.) nach ärztlichem Ermessen erfolgen.
O Es darf keine künstliche Zufuhr von Flüssigkeit n nachweislich unverzichtbar), sondern nur Gabe übe	
 ausschließlich zur notwendigen Linderung, in haben ausreichende Schmerztherapie, Systematichen Schmerztherapie, Systematichen Bernard und sonstige Personner in der Arzt / die Ärztin (und sonstige Personner in haben ausschließlich zu notwendigen Linderung, in haben ausschließlich zu notwendigen Linderung, in haben ausschließlich zur notwendigen Linderung, in haben ausschließlich zur notwendigen Linderung, in haben ausschließlich zur notwendigen Linderung, in haben ausreichen Bernard und seine Bernard un	g eines absehbaren Sterbens" lautet, ge Medikamente) und Gabe von Blutbestandteilen nicht zur Lebensverlängerung verabreicht werden. mptomkontrolle und Beschwerdelinderung ab- glicherweise lebensverkürzenden Nebenwirkung. onen) entbunden von der Garantenstellung zur tattdessen zu Garanten eines Sterbens in Würde.
Sedierung (mit Bewusstseinstrübung): Ist erwünsch	ht O oder Ist (nur) im Extremfall vorzunehmen O
Liegt Patientenverfügung vor? JaO Ja, abe	er wohl keine eindeutig wirksame O Nein O
O Die obigen Angaben (ergänzend zur oder ohne	Patientenverfügung) beruhen auf Willensermittlung entenvertreter/in (zusätzlich eventuell mit Nahestehen-
	enn Nein, liegt Betreuerausweis vor ? JaO NeinO
Legitimierte/r Patientenvertreter/in(nen) ist (sind):	
	
	Datum, Unterschrift einwilligungsfähige/r Patient/in (Verfügende/r) oder legitimierte/r Vertreter/in
×	×
Datum, Unterschrift, Stempel Ärztin oder Arzt Hier erforderlich, wenn die obigen Angaben wesentlich auf ärztlicher Feststellung* beruhen, dass eine Indikation für lebensverlängernde Maß- nahmen nicht mehr gegeben ist.	Datum, Unterschrift ggf. zusätzliche Person , die (möglichst als Vorsorgeberater/in) überprüft hat , dass wirksame Patientenverfügung und/oder – mutmaßlicher – aktueller Patientenwille vorliegt (siehe umseitig ggf. Stempel von Vorsorgeberater/in)